



Studien- und Fachprüfungsordnung

für den Masterstudiengang

„Iranistik: Sprache, Geschichte und Kultur/Iranian Studies“

an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg

Vom 28. September 2012

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2012/2012-66.pdf)

geändert durch:

Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang „Iranistik: Sprache, Geschichte und Kultur/Iranian Studies“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2015

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2015/2015-43.pdf>)

INHALTSVERZEICHNIS

§ 29 Geltungsbereich	3
§ 30 Prüfungsausschuss	3
§ 31 Studienbeginn und Regelstudienzeit.....	3
§ 32 Zugangsvoraussetzungen	3
§ 33 Ziele des Studiums.....	4
§ 34 Studiengangsstruktur.....	5
§ 35 Module und Modulprüfungen des Kernbereichs	5
§ 36 Module des Erweiterungsbereichs	6
§ 37 Modul Masterarbeit.....	7
§ 38 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung	8

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Studien- und Fachprüfungsordnung:

§ 29 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Studien- und Fachprüfungsordnung legt Inhalt und Aufbau des Studiums sowie Gegenstand, Inhalt und Anforderungen der abzulegenden Modulprüfungen für den Masterstudiengang „Iranistik: Sprache, Geschichte und Kultur/Iranian Studies“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg fest.
- (2) ¹Die Studien- und Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung (APO) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ²Im Zweifel hat die Allgemeine Prüfungsordnung Vorrang.

§ 30 Prüfungsausschuss

¹Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vertreter bzw. der Vertreterin des Fachs Iranistik, zwei weiteren Mitgliedern, die jeweils entweder zu den Dozenten bzw. Dozentinnen der Iranistik oder zu den Vertretern bzw. Vertreterinnen der anderen im Institut für Orientalistik vertretenen Fächer gehören. ²Der Vertreter bzw. die Vertreterin des Fachs Iranistik ist der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ³Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin für den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende. ⁴Die Amtszeit des Stellvertreters bzw. der Stellvertreterin beträgt zwei Jahre. ⁵Wiederwahl ist zulässig.

§ 31 Studienbeginn und Regelstudienzeit

¹Das Studium kann sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester begonnen werden. ²Die Regelstudienzeit beträgt vier Fachsemester.

§ 32 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Der Zugang zum Masterstudiengang „Iranistik: Sprache, Geschichte und Kultur/Iranian Studies“ setzt einen einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen einschlägigen in- oder ausländischen Abschluss voraus. ²Als einschlägig gilt ein Hochschulabschluss oder ein gleichwertiger in- oder ausländischer Abschluss aus den Bereichen der Geistes-, Kultur- oder Sozialwissenschaften, in denen Module im Umfang von mindestens 45 ECTS-Punkten im Bereich der Orientalistik und Module im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten im Bereich des Neupersischen (Farsi) bzw. einer seiner Varietäten (Dari/Tadschikisch) enthalten sind.
- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die in ihrem qualifizierenden Abschluss Module im Umfang von weniger als 45 ECTS-Punkten im Bereich der Orientalistik nachweisen, werden zum Studiengang mit der Auflage zugelassen, dass Module im Umfang von bis zu 20 ECTS-Punkten aus dem fachwissenschaftlichen Modulangebot des Bachelorstudienganges „Islamischer Orient“ spätes-

tens bis zur Zulassung der Masterarbeit nachzuweisen sind. ²Aus diesem fachwissenschaftlichen Modulangebot kann der oder die Studierende folgende Module wählen:

- Fachwissenschaftliches Basismodul I: Einführung in den Islam (5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur);
- Fachwissenschaftliches Basismodul II: Islamische Welt in Geschichte und Gegenwart (5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur);
- Fachwissenschaftliches Aufbaumodul (5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur);
- Fachwissenschaftliches Vertiefungsmodul I (10 ECTS-Punkte; Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit);
- Fachwissenschaftliches Vertiefungsmodul II (schriftliche Hausarbeit oder Portfolio).

³Für diese Module gilt die Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Islamischer Orient“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

- (3) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die in ihrem qualifizierenden Abschluss Module im Umfang von weniger als 30 ECTS-Punkten im Bereich des Neupersischen bzw. einer seiner Varietäten (Dari/Tadschikisch) nachweisen, werden zum Studiengang unter der Auflage zugelassen, die Sprachkenntnisse durch das Bestehen einer Prüfung auf dem Niveau von Persisch Stufe 4 (sprachpraktisches Vertiefungsmodul) im Bachelor-Studiengang „Islamischer Orient“ nachzuweisen. ²Diese Prüfung besteht aus einem mündlichen und einem schriftlichen Teil (Klausur, Dauer 180 Minuten, 75 % der Gesamtnote; mündliche Prüfung, Dauer 15 Minuten, 25 % der Note). ³Dieser Nachweis ist spätestens bis zum Ende des ersten Semesters zu erbringen.
- (4) ¹Der Zugang zum Masterstudiengang „Iranistik: Sprache, Geschichte und Kultur/Iranian Studies“ setzt darüber Englischkenntnisse voraus, die durch einen Nachweis entsprechend der Stufe B1 des „gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ zu erbringen sind. ²Bewerberinnen und Bewerber, die über Englischkenntnisse unter dem Niveau B1 verfügen, werden zum Studiengang mit der Auflage zugelassen, diesen Nachweis bis zum Ende des 1. Semesters nachzureichen.
- (5) Erfolgt der Nachweis der Auflagen gemäß Abs. 2 bis 4 aus von der oder dem Studierenden zu vertretenden Gründen nicht fristgemäß, wird die Zulassung zu weiteren Masterprüfungen versagt.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss kann zulassen, dass das Studium bereits vor dem Nachweis der Zugangsvoraussetzungen gemäß Abs. 1 Satz 1 aufgenommen wird, wenn sich der erfolgreiche Abschluss aus anderen Bescheinigungen ergibt. ²Die Zugangsvoraussetzungen müssen innerhalb des ersten Semesters nachgewiesen werden. ³Die Zulassung wird in diesem Fall vorläufig ausgesprochen. ⁴Die Immatrikulation erfolgt befristet für ein Semester. ⁵Die Befristung wird bei Nachweis der Zugangsvoraussetzungen von Amts wegen aufgehoben. ⁶Werden die Nachweise der Zugangsvoraussetzungen nicht innerhalb der Frist erbracht, wird die bzw. der Studierende aus dem Masterstudium exmatrikuliert. ⁷Der Erwerb von einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt bis zum endgültigen Nachweis der Zugangsvoraussetzungen nur unter Vorbehalt.

§ 33 Ziele des Studiums

- (1) Der Masterstudiengang „Iranistik: Sprache, Geschichte und Kultur/Iranian Studies“ führt innerhalb einer Regelstudienzeit von vier Semestern zu einem zweiten, stärker wissenschaftlich qualifizierenden Hochschulabschluss.

- (2) Der Masterstudiengang „Iranistik: Sprache, Geschichte und Kultur/Iranian Studies“ vermittelt folgende wissenschaftlichen und berufsqualifizierenden Kenntnisse und Kompetenzen:
- Vertiefung der aktiven und passiven sprachpraktischen Fähigkeiten im Neupersischen;
 - Eigenständige Erschließung, Interpretation und wissenschaftliche Auswertung originalsprachlicher Texte;
 - Kulturspezifische Kenntnisse über das islamische Iran und andere vormals oder bis heute von der Dominanz der persischen Sprache geprägten Regionen (vor allem: Afghanistan, Zentralasien, Indischer Subkontinent);
 - Überblick über Forschungsfelder und Fragestellungen der Iranistik;
 - Fähigkeit zur analytischen Lektüre der iranistischen Fachliteratur;
 - Eigenständige Anwendung fachspezifischer Konzepte, Methoden und Theorien auf begrenzte Fragestellungen;
 - Fähigkeit, komplexe Sachverhalte und Problemstellungen sowohl einer wissenschaftlichen als auch einer breiteren Öffentlichkeit wissenschaftlich fundiert in Wort und Schrift darzustellen und zu diskutieren.

§ 34 Studiengangsstruktur

¹Für den Erwerb des Grades „Master of Arts“ in „Iranistik: Sprache, Geschichte und Kultur/Iranian Studies“ sind Module im Umfang von mindestens 120 ECTS-Punkten erfolgreich zu erbringen. ²Hiervon entfallen 60 ECTS-Punkte auf Module des Kernbereichs, mindestens 30 ECTS-Punkte auf Module des Erweiterungsbereichs und 30 ECTS-Punkte auf das Modul Masterarbeit.

§ 35 Module und Modulprüfungen des Kernbereichs

- (1) ¹Der Kernbereich besteht aus 7 Modulen zu jeweils 5 bzw. 10 ECTS. ²Die Module MA Ir 01 bis MA Ir 06 sind Pflichtmodule. ³Hinzu kommt ein Wahlpflichtmodul. ⁴Hier ist nach Wahl der oder des Studierenden MA Ir 07 oder MA Ir 08 zu belegen. ⁵Jedes Modul bis auf das Praxismodul (MA Ir 08) umfasst Lehrveranstaltungen von 1-6 Semesterwochenstunden (SWS). ⁶Es handelt sich um folgende Module:

- MA Ir 01: „Grundlagenmodul Iranistik I“ (5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur, Dauer 90 Minuten oder eine mündliche Prüfung, Dauer 30 Minuten; die Art der Modulprüfung wird zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben).
- MA Ir 02: „Grundlagenmodul Iranistik II“ (5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur, Dauer 90 Minuten oder eine mündliche Prüfung, Dauer 30 Minuten; die Art der Modulprüfung wird zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben).
- MA Ir 03: Modul „Sprachkompetenz Persisch“ (10 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Portfolio)
- MA Ir 04: Intensivierungsmodul „Arbeit mit historischen Quellen und/oder Texten der klassischen persischen Literatur“ (10 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Portfolio).
- MA Ir 05: Aufbaumodul „Arbeitsfelder, Theorien und Methoden der Iranistik“ (10 ECTS-Punkte, Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit mit Referat).
- MA Ir 06: Fachwissenschaftliches Modul (10 ECTS-Punkte, Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit mit Referat).
- MA Ir 07: Komplementärmodul Orientalistik [Wahlpflicht] (10 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Es gilt die Prüfungsleistung des gewählten Moduls). Die Modulnote wird bei der Bil-

derung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

- MA Ir 08: Praxismodul [Wahlpflicht] (10 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Portfolio). Die Modulprüfung wird nicht benotet.
- (2) Das Komplementärmodul Orientalistik ist aus dem Angebot eines der anderen im Institut für Orientalistik vertretenen Fächer zu absolvieren:
- Bachelorstudiengang „Islamischer Orient“ (sprachpraktisches Basis-, Aufbau- oder Vertiefungsmodul in den Sprachen Arabisch oder Türkisch gemäß geltender Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Islamischer Orient“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg),
 - Masterstudiengang „Turkologie/Turkish Studies“ (ein Modul des Kernbereichs gemäß geltender Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang „Iranistik: Sprache, Geschichte und Kultur“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg),
 - Masterstudiengang „Arabistik /Arabic Studies“ (ein Modul des Kernbereichs gemäß geltender Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang „Arabistik/Arabic Studies“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg),
 - Masterstudiengang „Islamische Kunstgeschichte und Archäologie“ (ein Modul des Kernbereichs gemäß geltender Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang „Islamische Kunstgeschichte und Archäologie“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg),
 - Masterstudiengang „Islamwissenschaft /Islamic Studies (ein Modul des Kernbereichs gemäß geltender Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang „Islamwissenschaft /Islamic Studies“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg).
- (3) Im Praxismodul sind durch Praktika im In- und Ausland (z. B. in Bibliotheken und Archiven, wissenschaftlichen Instituten, Goethe-Instituten, Botschaften, Kultur- und politischen Stiftungen, auf Messen) bei einer Dauer von mindestens vier Wochen ebenfalls 10 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 36 Module des Erweiterungsbereichs

- (1) Im Erweiterungsbereich sind Module im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten nachzuweisen.
- (2) ¹Aus dem Fach Iranistik wählbar sind Module im Umfang von bis zu 20 ECTS-Punkten. ²Wählbar ist das Modul, das im Kernbereich gemäß § 35 Abs. 1 nicht absolviert wurde. ³Darüber hinaus können folgende Module aus dem Fach Iranistik erbracht werden:
- MA Ir 09: Sprachpraktisches Modul „Varietäten (Dari/Tadschikisch) und Kontaktsprachen des Neupersischen I“ (5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur). Als Kontaktsprachen kommen in Frage: Urdu, Pashtu, Kurdisch, Usbekisch, Aseri-Türkisch, Georgisch oder Armenisch.
 - MA Ir 10: Sprachpraktisches Modul „Varietäten (Dari/Tadschikisch) und Kontaktsprachen des Neupersischen II“ (5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur). Als Kontaktsprachen kommen in Frage: Urdu, Pashtu, Kurdisch, Usbekisch, Aseri-Türkisch, Georgisch oder Armenisch.
 - MA Ir 11: Erweiterungsmodul Iranistik – Fachwissenschaft I (5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur).
 - MA Ir 12: Erweiterungsmodul Iranistik – Fachwissenschaft II (5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: mündliche Prüfung).

- MA Ir 13: Erweiterungsmodul Iranistik – Fachwissenschaft III (5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Portfolio).
 - MA Ir 14: Erweiterungsmodul Iranistik – Fachwissenschaft IV (5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Referat).
 - MA Ir 15: Erweiterungsmodul Sprachkompetenz I – Lektüre (5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Portfolio).
 - MA Ir 16: Erweiterungsmodul Sprachkompetenz II – Übersetzungspraxis (5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur).
 - MA Ir 17: Erweiterungsmodul Sprachkompetenz III – Konversation (5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: mündliche Prüfung).
 - MA Ir 18: Erweiterungsmodul Sprachkompetenz IV – Schriftpraxis (5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Portfolio).
- (3) ¹Im Erweiterungsbereich sind Module eines anderen Fachs im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten nach freier Wahl der oder des Studierenden zu absolvieren. ²Durch die freie Kombination der Modulformate des gewählten Fachs kann die zum Bestehen des Studiengangs erforderliche Mindestzahl an ECTS-Punkten geringfügig überschritten werden.
- (4) Für die Module des Erweiterungsbereichs gelten die Bestimmungen der Prüfungsordnung des Studiengangs, dem die jeweiligen Module zugeordnet sind.

§ 37 Modul Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist eine eigenständig verfasste Abhandlung, die erkennen lässt, dass der oder die Studierende über vertiefte Fachkenntnisse verfügt und die Fähigkeit besitzt, selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu arbeiten.
- (2) ¹Das Modul Masterarbeit (MA Ir 19) weist einen Umfang von 30 ECTS auf und beinhaltet das Erstellen der Masterarbeit und deren mündliche Verteidigung (mündliche Prüfung, Dauer: 30 Minuten). ²Die Verteidigung erfolgt nach der Abgabe der Masterarbeit. ³Bei der Bildung der Modulnote entfällt auf die Masterarbeit ein Notenanteil von 80 % und auf die Verteidigung ein Notenanteil von 20 %.
- (3) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit wird erteilt, wenn mindestens drei Module im Fach „Iranistik: Sprache, Geschichte und Kultur/Iranian Studies“ und die gegebenenfalls aufgrund von Auflagen gemäß § 32 Abs. 2 zu erbringenden Module nachgewiesen werden. ²Das Thema der Masterarbeit ist in der Regel am Ende der Vorlesungszeit des dritten Fachsemesters mit einem prüfungsberechtigten Fachvertreter oder einer prüfungsberechtigten Fachvertreterin zu vereinbaren. ³Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate.
- (4) Die Zulassung ist unter Vorlage der in Abs. 3 genannten Nachweise im Prüfungsamt spätestens so zu beantragen, dass das Studium innerhalb der Höchststudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (5) ¹Erfolgt die Themenausgabe am Ende der Vorlesungszeit des dritten Semesters, wird die Masterarbeit terminlich in der Regel so bewertet, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. ²Die Masterarbeit gilt als bestanden, wenn abschließend mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (6) Kommen die Gutachter bzw. Gutachterinnen zu unterschiedlichen Noten, so wird die Endnote als arithmetisches Mittel der beiden Einzelnoten errechnet.

§ 38 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

- (1) ¹Diese Ordnung tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2012 in Kraft. ²Mit In-Kraft-Treten dieser Ordnung tritt die Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang „Iranistik: Sprache, Geschichte und Kultur/ Iranian Studies“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 7. Oktober 2009 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2009/2009-61.pdf), außer Kraft.
- (2) Studierende, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten dieser Fachprüfungsordnung aufgenommen haben, schließen ihr Studium nach den bisher geltenden Bestimmungen ab.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 11. Juli 2012, sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 28. September 2012.

Bamberg, 28. September 2012
I. V.

Prof. Dr. phil. S. Kempgen
Vizepräsident

Die Satzung wurde am 28. September 2012 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 28. September 2012.